

Zeitschrift: Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile
Herausgeber: Schweizerischer Zivilschutzverband
Band: 23 (1976)
Heft: 11-12

Rubrik: Das Bundesamt für Zivilschutz teilt mit [Fortsetzung]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 19.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Das Bundesamt für Zivilschutz teilt mit

Aus der Arbeitsmappe des Bundesamtes

Ordnung ist das halbe Leben . . .

Die Tätigkeit der Abteilung «Organisation»

Fortsetzung aus Nr. 10/76

Vollzugsarbeiten im Bereich der Sektion Aufgebot und Personelles

Die Abschlussarbeiten werden verzögert durch die nachträgliche Forderung des Kriegstransportamtes (KTA), das geltend machte, durch die Belegung des Zivilschutzes stünden der Kriegswirtschaft zuwenig leichte Nutzfahrzeuge zur Verfügung.

Das BZS hat sich daraufhin bereit erklärt, in fünf Gemeinden Tests durchzuführen. Diese Tests, die in Zusammenarbeit der Zivilschutzorganisation der Gemeinde, des zuständigen kantonalen Zivilschutzamtes, des Vertreters der Kriegswirtschaft des Kantons, des KTA und des BZS im Juni 1975 durchgeführt wurden, zeigten folgendes Ergebnis:

	Durchschnitt der fünf Testgemeinden
Bestand an leichten Nutzfahrzeugen von der Armee belegt	100 %
Bedarf des Zivilschutzes	10 %
Kriegswirtschaft	30,4 %
	59,6 %

Das Problem der Aufteilung der leichten Nutzfahrzeuge auf die drei Partner der Gesamtverteidigung kann nach getroffenem Grundsatzentscheid des Ausschusses Transporte der Gesamtverteidigung nunmehr einer Lösung zugeführt werden.

– Personelles: Bemannung der schweren Nutzfahrzeuge der Kriegswirtschaft (KW). Die KW macht geltend, sie sei nicht in der Lage, die ihr zur Verfügung stehenden Nutzfahrzeuge zu bemannen. Sie fordert daher Schutzdienstpflichtige an, die im Besitz eines Ausweises Kat. C oder D sind. Die KW erklärt, es sei ihr aus Kostengründen (etwa 1 Mio. Franken) nicht möglich, dem Zivilschutz die benötigten Fahrer namentlich zu nennen. Die KW schlägt daher vor, die Gemeindezivilschutzstellen einzuschalten und diese aufzufordern, die in Frage kommenden Schutzdienstpflichtigen anhand der Fragebogen zu ermitteln. Die auf diese Art ermittelten Chauffeure müssten sodann der KW zur Prüfung gemeldet werden, damit die tatsächlich in Frage kommenden schutzdienstpflichtigen Chauffeure mit Ausweis C oder D entsprechend erfasst, eingeteilt und der KW zur Verfügung gestellt werden könnten.

Eine Arbeitsgruppe BZS/Kriegstransportamt nimmt sich diesen Fragen an.

– Neuregelung des Dispensationswesens. Gestützt auf Art. 54 ZSV hat das BZS in den letzten

Jahren für folgende Personenkategorien Richtlinien über Erfassung und Einteilung erlassen:

- Leitendes Personal der kriegswirtschaftlichen Organisationen;
- Personal der Kriegsorganisation der Elektrizitätswerke (KO EW); bezüglich dieses Personals sind in letzter Zeit in verschiedenen Kantonen vermehrt Schwierigkeiten aufgetreten, die Besprechungen zwischen den leitenden Stellen der KO EW und den kantonalen ZS-Ämtern, unter Beisein des BZS, erforderlich machen.
- Überzählige der SBB;
- Überzählige der PTT-Betriebe.

Problem: nach Art. 54, Abs. 1, Ziff. 2, ZSV, sind die dort aufgeführten Personalkategorien von der Pflicht, in einer örtlichen Schutzorganisation Dienst zu leisten, dispensiert. Daher ist dieses Personal bisher in den Betriebsschutz, die Hauswehren oder in die selbständigen Kriegsfeuerwehren eingeteilt worden.

Nach Art 54, Abs. 2, besteht die Möglichkeit, weitere Schutzdienstpflichtige ganz oder teilweise zu dispensieren. (Derartige Begehren liegen vor.) Das kann nur getan werden, wenn der BR nähere Vorschriften erlässt; diese Vorschriften sind noch nicht erarbeitet worden.

In der Zivilschutz-Übersicht sind die bisherigen Begriffe «Hauswehren» und «selbständige K Feu» verschwunden; Art. 54 ZSV ist aber nach wie vor in Kraft. Dies führt zu Schwierigkeiten im Dispensationswesen bei den Gemeinden und deshalb zu immer wiederkehrenden Anfragen.

Im Zusammenhang mit der Revision der ZSV soll das Dispensationswesen neu geregelt werden. Die entsprechenden Arbeiten sind inzwischen aufgenommen worden.

Laufende Arbeiten:

- Bearbeitung von Anfragen betreffend die Kontrollführung und das Dispensationswesen.
- Kontrollführung, soweit sie dem BZS obliegt (in der Regel alle Funktionsträger, die das BZS auszubilden hat).
- Bearbeitung der Dispensationsgesuche für Wehrpflichtige zugunsten des Zivilschutzes.
- Bearbeitung der Gesuche zur Belegung von Motfz für den Zivilschutz; Kontrolle der Belegung.
- Kontrollführung der Betriebsschutzhpflichtigen der BSO Bundeszentralverwaltung. Die Erfassung ist durchgeführt (ohne EMD) und die Listen der Betriebsschutzhpflichtigen sind erstellt.

Grundlagenbearbeitung:

In Bearbeitung BZS-intern:

- Beurteilungsgruppe für Al- und Uem-Material.
- Beurteilungsgruppe für San Material.

In Bearbeitung durch Arbeitsgruppen und Kommissionen, denen auch Mitglieder ausserhalb des BZS angehören:

- Arbeitsgruppe GZP 2. Teil
- Arbeitsgruppe Zivilschutzaufgebot
- Studiengruppe TWO (Technische Weisungen für die Schutzbauten der Organisation und des San D).
- Studiengruppe Schutzaumhandbuch
- Studiengruppe tech Anleitung BSR (Behelfsschutzaum)
- Studiengruppe BSO
- Arbeitsgruppe Abt ACSD der GGST / BZS
- Arbeitsgruppe Transportmittel
- Arbeitsgruppe Nachrichtendienst Gesamtverteidigung
- Arbeitsgruppe für Ausbildungsfragen
- Arbeitsgruppe AA/KUER (Alarmausschuss der eidg. Kommission zur Überwachung der Radioaktivität)
- Eidgenössische Requisitionskommission

Ausblick

Das Durchlesen der Jahrestätigkeit der Abteilung Organisation hat den Leser unschwer erkennen lassen, wie umfassend und vielschichtig die Aufgaben und Arbeiten in diesem Bereich der Bundesexekutive sind. Auf noch zahlreiche Einzelheiten konnte aus Raumgründen nicht eingetreten werden. Nach dem Erlass eines Bundesgesetzes – das an sich schon umfangreiche Vorarbeiten erfordert – beginnt erst der aufwendige Einsatz an Personal, Material und Finanzen. In noch vermehrtem Masse gilt dies für eine armee-ähnliche Organisation, die zum grössten Teil völlig neu aufgebaut und organisiert werden muss. Grundlagen-Erarbeitung und praktische Erfahrungen bedingen ständige Anpassungen, Erweiterungen und Verbesserungen, die zum Wohle des Ganzen zweckmässig und zeitgerecht integriert werden. Finanzklemme und Personalstopp tun ein übriges, um die Bewältigung der Aufgabe nicht zu erleichtern. Die Situation mit «Blut, Schweiß und Tränen» zu bezeichnen, wäre sicher übertrieben. Der bis zum Jahre 2000 geplante Vollausbau jedoch wird noch manche Anstrengung in allen Sektoren erfordern, soll dannzumal unserem Lande und seinen Einwohnern ein in jeder Beziehung einsatzbereiter Zivilschutz zur Verfügung stehen. Diesem hohen und im wahren Sinne des Wortes lebenswichtigen Ziel dienen auch alle organisatorischen Bemühungen.



Pressetag EJPD und Zivilschutz

Der Chef EJPD, Bundesrat Furgler, in Aktion am Bohrhammer

Journée de la presse DFJP et protection civile

Le conseiller fédéral Kurt Furgler, chef du DFJP, maniant la perforatrice

Giornata della stampa DFGP e UFPC

Il Consigliere federale Furgler, capo del DFGP, alla perforatrice

«Bali von Omega, antworten!»

Auch beim Zivilschutz wird gefunkt

Bm- Die **Funkverbindungen des Zivilschutzes** sind den **Konzessionsbestimmungen der PTT** unterworfen. Deshalb darf der Einsatz der Funkstationen SE-125 – insbesondere wenn er ausserdienstlich erfolgt – nur unter gewissen Bedingungen erfolgen. Die nachstehende Übersicht gibt darüber Auskunft.

1 Rahmenbedingungen

Beim Betrieb der Funkstationen SE-125 sind zwei Bedingungen einzuhalten, die ständig, das heisst bei einem «dienstlichen» und ausserdienstlichen Einsatz Gültigkeit haben. Es sind dies:

- Anwendung der «Sprechregeln für den Funkverkehr im Zivilschutz»;
- Verwendung von Rufnamen gemäss Rufnamenliste. Die SE-125 dürfen somit nur von Zivilschutzangehörigen bedient werden, die in den Zivilschutzsprechregeln ausgebildet sind. Dies können sein:
- Funker oder anderes im Funk ausgebildetes Personal des Alarm- und Übermittlungsdienstes;
- Stabsangehörige, Kader oder übriges Personal anderer Dienste, die zusätzlich in den Sprechregeln des Zivilschutzes geschult wurden.

Die nachstehenden Verwendungsmöglichkeiten des Funkgeräts SE-125 sind immer nur unter Vorbehalt der Einhaltung dieser Rahmenbedingungen erlaubt.

2 Die Verwendung der Funkstationen SE-125 ist ohne besondere Bewilligung gestattet:

a) durch die aufgebotene Zivilschutzorganisation

Das «aufgeboten» bezieht sich auf die durch das Zivilschutzgesetz gegebenen Möglichkeiten, eine Zivilschutzorganisation zu einem ernstfallmässigen Einsatz einzuberufen. Es sind dies:

- Allgemeine Mobilmachung (Gesamtmobilmachung) der Armee
- Teilmobilmachung der Armee
- wenn Truppen sonst zu aktivem Dienst aufgeboten werden
- unerwartetes Kriegsereignis
- Katastrophe

Die Funkgeräte dürfen auch bei einem Teilaufgebot der Zivilschutzorganisation verwendet werden.

b) bei der «dienstlichen» Aus- und Weiterbildung

Gemeint sind die durch das Zivilschutzgesetz vorgeschriebenen Einführungs-, Grund-, Weiterbildungs- und Schulungskurse sowie Übungen, nicht aber die freiwilligen, ausserdienstlichen Aus- und Weiterbildungskurse.

3 Die Verwendung der Funkstation SE-125 ist nur mit besonderer Bewilligung gestattet:

a) bei der freiwilligen, ausserdienstlichen Aus- und Weiterbildung zu reinen Zivilschutzzwecken.

Es handelt sich um freiwillige Ausbildungskurse (zum Beispiel Funkerkurse für Stabsangehörige) oder um freiwillige Weiterbildungskurse (zum Beispiel Übungen der Funker des Alarm- und Übermittlungsdienstes), die reinen Zivilschutzzwecken (und nicht als Dienstleistung zugunsten Dritter, zum Beispiel bei Veranstaltungen) dienen.

In solchen Fällen ist rechtzeitig eine besondere Bewilligung beim Bundesamt für Zivilschutz (über das kantonale Amt für Zivilschutz) einzuholen. Angabe des Kurs- oder Übungszweckes, des Kursortes, der Dauer und der Anzahl der eingesetzten Funkstationen genügt.

b) bei der freiwilligen, ausserdienstlichen Weiterbildung, wenn damit gleichzeitig eine Dienstleistung zugunsten Dritter verbunden ist.

Es handelt sich um den freiwilligen, ausserdienstlichen Einsatz von ausgebildeten Zivilschutzfunkern zur Sicherstellung von Verbindungen bei Anlässen zugunsten des Veranstalters. Weil in diesen Fällen die Verbindungen nicht dem Zivilschutz, sondern einem Dritten (Veranstalter) dienen, ist eine separate Konzession der Generaldirektion PTT erforderlich. Das Konzessionsgesuch ist mit dem Zivilschutzformular 1415.32, das bei den kantonalen Zivilschutzmätern zu beziehen ist, mindestens 4 Wochen vor der Veranstaltung auf dem Dienstweg dem Bundesamt für Zivilschutz zuhanden der Generaldirektion PTT zuzustellen.

Die Konzession wird nur für eine befristete Zeitspanne erteilt. Die PTT verlangt dafür eine Gebühr von 60 Franken für Einsätze bis zu 10 aufeinanderfolgenden Tagen.

Unter den gleichen Bedingungen sind übrigens auch Einsätze mit Leitungsbaumaterial zum Erstellen von Telefonverbindungen möglich.

4 Die zivilschutzfremde Verwendung der Funkstation SE-125 ist verboten

Unter zivilschutzfremder Verwendung wird das *Ausleihen* von Material an Dritte verstanden. Ausnahmen vom Verbot werden bei den Funkgeräten – im Gegensatz zum übrigen Zivilschutzmaterial – keine gemacht. Somit ist deren Verwendung auch durch Gemeindewerke oder Gemeinbetriebe nicht gestattet.

Das Verbot betreffend die zivilschutzfremde Verwendung der Funkstationen des Zivilschutzes erweist sich in den Gemeinden des öfters als «Stein des Anstosses». Allzu gerne möchte man die SE-125 den Friedensfeuerwehren ausleihen, was aber den Weisungen des Bundesamtes für Zivilschutz über die zivilschutzfremde Verwendung von Material wie auch den Konzessionsbestimmungen der PTT widerspricht. Hiezu ist folgendes zu bemerken:

- Das Verbot über das Ausleihen von Funkgeräten an Dritte hat die PTT nicht nur dem Zivilschutz auferlegt; es gilt generell für alle Konzessionsnehmer. So dürfen beispielsweise auch die Armee, die Polizei, die Feuerwehren, die Bauunternehmungen und andere mehr ihre Funkgeräte nur für ihre eigenen Zwecke verwenden.
- Die Feuerwehren verfügen über ein eigenes Funkkonzept, das zwischen dem Schweizerischen Feuerwehrverband und der Generaldirektion PTT vereinbart worden ist (das Sekretariat des SFV gibt darüber Auskunft). Es ermöglicht nebst dem Sicherstellen der Verbindungen innerhalb der eigenen Feuerwehr auch
 - Funkverbindungen zwischen verschiedenen Feuerwehren untereinander;
 - Funkverbindungen von einer Feuerwehr zu anderen Dienststellen wie Kantonspolizei, Sanitätsdienst, Schweizerische Rettungsflugwacht und andere mehr auf dem sogenannten «Koordinationskanal» (ehemaliger Katastrophenkanal).

Die Funkgeräte SE-125 des Zivilschutzes arbeiten auf einem anderen Frequenzband und können deshalb diese Verbindungen nicht herstellen.

Grundlagen

- Bundesgesetz vom 23. März 1962 über den Zivilschutz (MZS I 3), Art. 4, 53, 54;
- Verordnung vom 24. März 1964 über den Zivilschutz (MZS I 36), Art. 100, 117, 118;
- Weisungen des BZS vom 19. November 1970 über die Verwendung von Zivilschutzmaterial für zivilschutzfremde Zwecke, zur ausserdienstlichen Aus- und Weiterbildung sowie bei Nothilfe (MZS I 3 27), Art. 5, 6;
- «Dokumentation Alarm- und Übermittlungsdienst» (Regl. 1415.22), Kapitel 5;

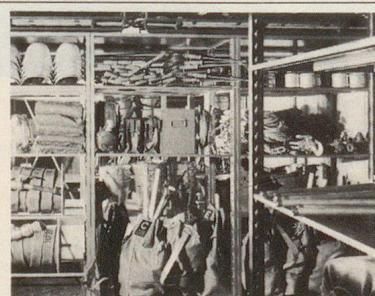
- *Merkblatt Nr. 1415.31 des BZS über die Verwendung von Leitungsbaumaterial und Funkgeräten des Zivilschutzes zugunsten Dritter im Rahmen der freiwilligen Zivilschutztätigkeit ausser Dienst;*
- «Planung der Funknetze für die Feuerwehrdienste», vom 6. Juni 1975 (Schweizerische Feuerwehrzeitung Nr. 8, 1975).



Der Direktor des BZS, Hans Mumenthaler, im Einsatz

Le directeur de l'OPFC, M. Hans Mumenthaler, en action

Il direttore dell'UFPC, Hans Mumenthaler, in azione



Gestelle
Schränke

Tische

Stühle

Tanks

Garderoben

Pulte

Betten

Prospekt Z 09
verlangen

emag  **norm**

8213 Neunkirch

Telefon 053-6 14 81